

# RS Vwgh 1967/2/16 1256/66

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.1967

## Index

Grundverkehr

L67005 Ausländergrunderwerb Grundverkehr Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8

GVG Slbg 1964 §13 Abs1

## Rechtssatz

Wenn sich bei einer Zwangsversteigerung Bedenken ergeben, ob die Übertragung des Eigentums an den Meistbietenden den Vorschriften der §§ 4 bis 6 Salzburger GrVG entspricht, hat das Exekutionsgericht gem § 13 Abs 1 GrVG vor Ausfertigung des Beschlusses über die Erteilung des Zuschlages und vor dessen Verlautbarung die Entscheidung der Grundverkehrsbehörde einzuholen. An einem solchen Verfahren ist der Meistbietende kraft seines rechtlichen Interesses am Erwerb der ersteigerten Liegenschaft als Partei beteiligt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1967:1966001256.X00

## Im RIS seit

11.08.2021

## Zuletzt aktualisiert am

11.08.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)